



Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €	Mindestgebühr ab 01.01.2007
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 100,00 €	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündl. Auskünfte sind gebührenfrei)	2,50 bis 50,00 €	
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €	
6	Beglaubigungen, Bestätigungen		
6.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrag beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 €	5,00 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €	1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €	1,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu		
7	Bescheinigungen		
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 50,00 €	5,00 €
7.2	Gebührenfrei sind		
7.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte		



	Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
8	Bestattungsrecht		
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 bis 25,00 €	20,00 €
8.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 15,00 €	10,00 €
9	Feiertagsrecht		
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während eines Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1, Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €	
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €	
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €	
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mind. jedoch 2,50 €	
10.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes	
10.3	bei Tieren	2 % des Werts, mind. jedoch die Unterbringungskosten	
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 €	20,00 €
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 50,00 €	<u>bei schriftlicher Auskunft:</u> Grundgebühr für ein Grundstück: 5,00 € für jedes weitere Grundstück: 2,50 €
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 25,00 €	<u>bei schriftlicher Auskunft:</u> Grundgebühr für ein Grundstück:



			5,00 € für jedes weitere Grundstück: 2,50 €
14	Amtshandlungen im Kirchengaus- tritts- verfahren je Person	10,00 bis 50,00 €	30,00 €
15	Melderecht		
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Melde- gesetz – MG)	5,00 €	
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €	
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €	
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverar- beitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €	
15.2	Datenübermittlungen		
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsge- sellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 €	
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverar- beitung vorgenommen wird.	10,00 bis 2.500,00 €	
15.2.3	Datenübermittlung an den Südwest- rundfunk (SWR) bzw. an die Gebühren- einzugszentrale (GEZ) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €	
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebe- hörde je Bescheinigung	5,00 €	
	werden mehrere gleichlautende Be- scheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede wei- tere Bescheinigung auf die Hälfte		
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €	
15.5	gebührenfrei sind		
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder An- zeige sowie die Meldebestätigung,		
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Meldere- gisters (§§ 12, 13 MG)		



16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl- anfechtungsverfahren, Gegenvorstel- lung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentli- chen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €	
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 16.1 mindestens 2,50 €	
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €	20,00 €
18	Schreibgebühren		
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öf- fentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wur- den), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungs- vermerk wird mitgerechnet)		
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Spra- che abgefasst sind	5,00 €	
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeit- aufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene ¼ h	7,50 €	
18.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mit- tels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50 €	
18.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00 €	
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 bis 2,50 €	
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €	20,00 €
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €	
21	Vorkaufsrecht Negativzeugnis gem. § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 €	



22	Ersatzlohnsteuerkarten (Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten)	5,00 €	
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	--